

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **der Satzung der Stadt Herbrechtingen zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Ost“ in Herbrechtingen**

Aufgrund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen in seiner Sitzung am 26.02.2026 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Ost“ beschlossen:

#### **§ 1 Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes**

Auf dem Flurstück 3714/4 sowie dem Teil-Flurstück 3713 bestehen städtebauliche Missstände. Zur Behebung dieser Defizite und zur funktionalen wie gestalterischen Aufwertung des Bereichs sollen entsprechende städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Für das Flurstück 112/100, künftig Flurstück 313, werden Fördermittel aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) in Anspruch genommen.

Der Geltungsbereich des durch Satzung der Stadt Herbrechtingen vom 06.10.2023 förmlich festgelegten und am 21.09.2023 bekanntgemachten Sanierungsgebiets „Ortskern Ost“ wird daher wie folgt angepasst:

Er wird um die Flurstücke 3714/4 und das Teil-Flurstück 3713 erweitert und um die Flurstücke 112/100 und 314/100 entsprechend verkleinert.

Die geänderte räumliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH vom 01/2026. Das Sanierungsgebiet umfasst sämtliche Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im genannten Lageplan dargestellten Abgrenzung. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

#### **§ 2 Verfahren**

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung bleiben von der Satzung zur 1. Änderung der Sanierungssatzung unberührt und gelten auch für den in § 1 dargestellten Erweiterungsbereich.

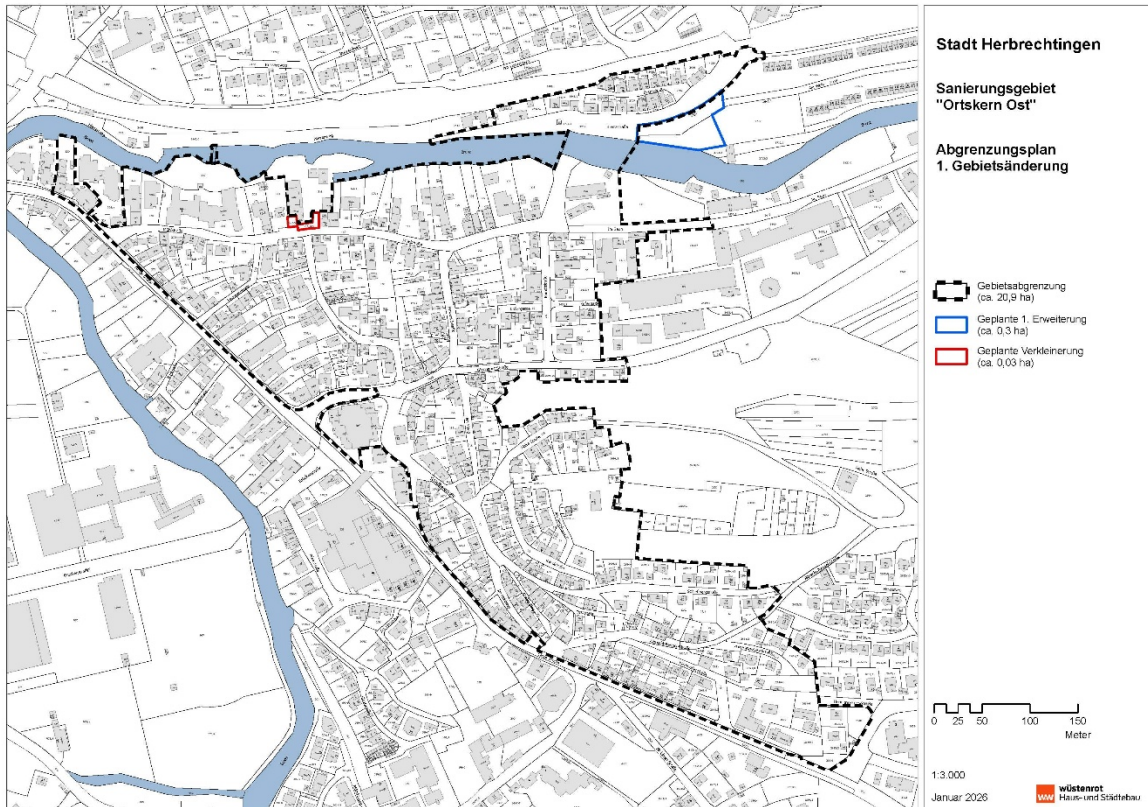
Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ausgeschlossen. Die Genehmigungspflichten von Vorhaben und Rechtsvorgängen nach § 144 BauGB werden nicht ausgeschlossen.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage: Lageplan

Stadt Herbrechtingen, den 12.03.2026  
Daniel Vogt  
Bürgermeister



### Hinweise:

1. Die Sanierungssatzung und die Beurteilungsunterlagen, insbesondere der Abgrenzungsplan, aufgrund derer die Sanierungssatzung beschlossen worden ist, können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus von Stadt Herbrechtingen, Lange Str. 58, 89542 Herbrechtingen eingesehen werden.
2. Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine etwaige Verletzung der beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sanierungssatzung wird nach § 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
  2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder

die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kommune unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

4. Auf die Bestimmungen des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung von Grundstücken und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.